

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 42 (1932)

Artikel: Ein Raufhandel aus dem Jahre 1777
Autor: Siegrist, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Raufhandel aus dem Jahre 1777.

Der besinnliche Fußgänger, der eine Viertelstunde nach Niniken bergwärts abbiegt, trifft bald auf ein Bauerngehöft, die „Itelen“ geheißen. Unberührt und in sich geschlossen wie das Tälchen, wandert mehr als eine flüchtige Sage dem Bach entlang, an den Ruinen einer Deltrotte vorbei zum Kirchlein von Bözberg. Der nächtliche Schritt des Wanderers aber, der vom Berg her den Weg nach Brugg ertastet, wird abgelenkt, bis plötzlich ein wütendes Wellen an sein Ohr dringt. Der Irrgeist des Ninikerwaldes hat den Fuß betört, und der sonst so nüchterne Bauer steht schaudernd über dem Abhang der Itelen, unschlüssig erst, ob er den Weg ins Tal wagen oder sich noch einmal den Tücken des Waldes ausliefern soll.

Die „Meier“ des Itelenhofes aber, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus dem Bernbiet einwanderten und, wie eine Inventuraufnahme aus jener Zeit ergibt, großzügig wirtschafteten, hatten wohl kaum Muße, ihr Ohr dem idyllisch plätschernden Mühlebach zu leihen, war doch schon ihr Name, Wüterich heißen sie, nicht gerade auf Schalmeienklang gestimmt. Später zog die Familie nach Niniken, wo sie noch heute heimatberechtigt ist. Einem Sproß dieser später in Brugg ange-siedelten Wüterich, die bis heute ihre gute Bernerart erhalten, verdanken wir eine Reihe von kulturgechichtlich beachtens-werten Dokumenten, die einem wohlgehüteten Familienarchiv entstammen.

Der Verlauf des nachstehend in drei Gerichtsprotokollen verzeichneten Rechtshandels gibt Aufschluß über die Rechtsprechung in jener Zeit und stellt vor allem eine Bestätigung dafür dar, daß die Berner Obervögte mit Wohlwollen und Menschenkenntnis ihres Amtes walteten.

Zum bessern Verständnis der Akten sei der Raufhandel, über den die Urkunden berichten, und der Gang der Rechts-handlung kurz dargestellt.

Am Musterungs- und Scheibenschießtag in Rein nehmen auch Unterbergler — also Schützen von Bözen und Effingen —

teil. Ihr Heimweg führt von Rein durch die Stelen zum Bözberg. Der Hund des Stelenbauers kläfft die Schützen an, was zur Folge hat, daß der junge Heinrich Heuberger von Bözen seine blindgeladene Flinte auf das Hundevieh losbrennt. Dieser Schuß bildet das Zeichen zu einer ausgiebigen Rauferei, an der sich außer dem Wüterich auch dessen Taglöhner Fehlbar und in geringem Maße der Knecht Klaus beteiligen. Die beiden Verletzten, Heinrich Heuberger und sein Gegner Fehlbar, verfügen sich am 29. Herbstmonat 1777 zum Richter und weisen ihre Schäden vor, worauf der Obergvogt des Amtes Schenkenberg, Emanuel von Graffenried, eine Vorladung auf den 10. Wintermonat 1777 anberaumt. Als Kläger erscheinen Heuberger und Gerber, der bei der Rauferei vermittelnd wollte, und als Antworter, d. h. als Angeklagte, der Stelenmeier, sein Taglöhner und sein Knecht.

Die widersprechenden Aussagen machen eine Zeugeninvernahme nötig, die acht Tage später erfolgt. Ueber diese selbst liegt kein Protokoll vor. Die Kläger wie die Beklagten behalten sich Bedenkzeit über die Zeugenaussagen vor, die ihnen in einem Protokoll schriftlich zugestellt werden.

Am 15. Christmonat ist die letzte Tagfahrt, an der Wüterich durch Notar Kieser von Lenzburg verbeistandet ist. Die Zeugen Johannes und Kaspar Trinkler von Bözen und Heinrich Hubeli von Effingen sollen heute den Eid für ihre Aussagen ablegen, da die Angeklagten diese als nicht wahrheitsgemäß anfechten. Die Zeugen und beide Parteien sind von den Seelsorgern in der „Materie der Eidesleistung“ unterwiesen worden. Der Richter weist beide Parteien auf die unglücklichen Folgen eines falschen Eides hin und mahnt sie eindringlich zu einem Vergleich, der dann auch erreicht wird.

Zum Verständnis der drei Urkunden mögen nachfolgende Hinweise genügen: Fehlbar, der Taglöhner vom Bözberg, ist wohl ein Ahne des heutigen Geschlechtes der Felber. Der „Meyer“ Wüterich ist Pächter und zahlt seine Abgaben, wie aus späteren Urkunden ersichtlich ist, nach Königsfelden. Das

Geschlecht der Gerber lässt sich nach meinen Erfundigungen in Bözen nicht mehr nachweisen.

Der mehrfach erwähnte Ausdruck „Antworter“ bedeutet Angeklagte, Kundschaft lässt sich mit Zeugenaussage wiedergeben. Liberation ist Freisprechung, Eidesprästation Eidesleistung.

Am Ende des dritten Protokollauszugs steht von unbekannter Hand die Nachschrift:

„Dieses urdel hab ich Rudolf Heübberger grichtses von Böze dem iteler meier übergebe.“

Im Protokoll hingegen wird er als Küfer Rudolf Heuberger aufgeführt, woraus sich ein Beleg dafür ergeben mag, daß schon vor 150 Jahren ein klingender Titel wertvoller als der ehrbare Beruf erschien.

Hans Siegrist, Baden.

Klag- Antwort- und Kundschaftszuerkanntnuß-Urkund
für Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen und Mithafte gegen
Heinrich Heuberger und Jakob Gerber von Bözen.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rates hohen Standes Bern, und dieser Zeit regierender Obervogt des Amtes Schenkenberg, urkundet hiermit, daß unter endsgesetztem Dato vor mir im Rechten erschienen seien:

Heinrich Heuberger mit Beistand seines Vaters Rudolf Heuberger des Grichtseffen und des Jakob Gerber all von Bözen, Kläger an einem denne

Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen, ferner sein gewesener Knecht Jakob Klaus von Urkheim und Johannes Fehlhaber ab dem Bözberg, dieser als gewesener Taglöhner bei dem Wüterich, Antwortern an dem andern Teil.

Die Kläger führten wider die Antwortern diese mündliche

K l a g e .

Am letzten Herbstmusterungs- und Scheiben-Schießtag seien beide Kläger nebst andern, von Rein kommend, über das Ytelen gegen Bözen gereist.

Da sie in das Utelen gekommen, haben sie vernommen, daß des Utelenmeiers Hund wirklich dieses Tags jemand gefährlich gebissen und verlezt habe. Ja, des Klägers Heuberger Vater, als bei der ersten Partei von Leuten, habe auf dieser ihrer Heimreise selbst gesehen, daß gleicher Hund einen vor ihnen hergegangenen Mann, des Müllers von Effingen Knecht, auch angepackt und gebissen habe.

Als sie gegen das Utelenhaus gekommen, habe dieser Hund furchterlich gegen sie gebrület und gewütet.

Dieses Wüten und wirkliche vorherige Reißen und Verwunden von selbigem habe des gleichen Klägers Heuberger Vater bewogen, des Utelen Meiers Frau zu ermahnen, diesen bösen Hund zurückzunehmen und sie vor solchem zu sichern.

Weil aber dieses von ihr nicht geschehen, so sei der nachgefolgte Kläger, Heinrich Heuberger, zu allseitiger Sicherheit genötigt worden, auf diesen Hund, der noch immer wütend auf sie losrennen wollte, seine zwar nur blind geladene Flinte loszubrennen, um ihn zu erschrecken und zurückzutreiben.

Darauf sei der Antworter Fehlbar auf den Kläger Heuberger zugelaufen, habe ihn zuerst mit einer Geißel geschlagen, sodann ihn über ein Port hinuntergestoßen, erdfällig gemacht, heftig geschlagen und mishandelt, so daß er sehr zerquetscht, braun und blau gewesen, wie ich, der Oberamtmann, ihn, wie er sagt, so gesehen habe.

Auch sei ihm sein Gewehr völlig zerschlagen und verderbt worden.

Auf dies sei der zweite Kläger, Gerber, hinzugegangen, um des Heuberger Gewehr hervorzureißen und denselben und den Fehlbar von einanderzutun.

Darauf seien die Antworter Wüeterich und Klaus mit bei sich habenden Kästen auf beide Kläger zugelaufen, so daß die Schlägerei weiter fortgedauert.

Dabei aber habe der Gerber niemand geschlagen, habe zwar auch keine Schläge empfangen; sein Gewehr aber sei, gleich des Heubergers, völlig zerschlagen worden. Kurz, es sei

ein solcher Lärm gewesen, daß von weitem gerufen worden, man morde hier einander.

Die Kläger schließen demnach auf genugsame Entschäd-
nisse für ihre verderbten Gewehre, der Heuberger auch für die
Mißhandlung an seinem Leib und beide auf Zuspruch der
Kosten.

Antwort.

Von dem Beklagten Fehlbahr:

Nachdem der Kläger Heuberger und ein anderer, den er nicht gekannt, auf den Hund, der doch sonst niemand beiße, und wirklich das Gewehr noch einmal geladen, habe er zum Heuberger gesagt, indem er seine Geißel auf dem Arm gehabt: „Eine solche Geißel wäre gut für dich.“ Darauf habe derselbe mit seinem Gewehr auf ihn, Fehlbahr, angeschlagen und gesagt: „Schweig, du Donner, oder ich erschieße dich!“

Auf das habe er dem Heuberger mit seiner Geißel einen Streich über den Kopf gegeben, indem derselbe mit dem Gewehr auf ihn zugelaufen.

Sogleich habe selbiger sein Gewehr verkehrt gefaßt und damit ihm auf den Kopf schlagen wollen. Da er aber, Fehlbahr, den Streich habe wollen abwenden, sei er auf beide Arme getroffen und ihm Löcher darein geschlagen worden, wie er solche dem Richter gezeigt habe.

Als der Heuberger nicht habe aufhören wollen, mit seinem Gewehr auf ihn zuzuschlagen, so daß der Anschlag völlig zerschmettert, so habe er demselben, natürlich dem Heuberger, einen Stoß übers Port hinab versetzt, um sich Sicherheit zu verschaffen.

So, und anders nicht, sei die Sache zugegangen.

Er negiere also alles, was von der Klage mit dieser seiner Antwort nicht übereinkomme. Auch seien die Antworter von den Klägern als verbrennte Keizer gescholten worden.

Da er also nichts getan, als zur Schirmung seines Leibes sich gewehrt, und selbst verwundet und gescholten worden sei, so schließe er auf Loszahlung von der Klage, dagegen auf Entschädnis, Satisfaktion und die Kosten.

Antwort

von dem Mitbeflagten Klaus. Er sei niemals über den Hag hinabgekommen, unter welchem die Kläger gewesen, habe überall nichts gemacht und den Klägern weder in Worten noch in Werken etwas getan. Er sei also ganz unschuldig angeklagt. Daher er auch auf Liberation schließe. Auch klage er, daß Kläger ihn verbrennten Reizer gescholten haben. Wofür er Genugtuung fordere, samt den Kosten.

Die Kläger blieben bei ihrer Klage und unternahmen, dieselbe zu beweisen.

Der Heuberger negiert auch insbesondere, mit dem Gewehr auf den Fehlbar angeschlagen, ihm, auf ihn zu schießen gedroht und überhaupt ihm etwas getan zu haben, ehe der Fehlbar ihn werktätig angegriffen. Deswegen er seine Klage und also den Angriff von dem Fehlbar beweisen wolle.

Nachdem der Fehlbar bei seiner Antwort verblieben, wie seine Mithafte bei der ihrigen, so habe auf ihr, der Antwort, Zugeben, den Klägern die erforderliche Kundschaft zuerkannt. Sie namseten darauf zu Zeugen: Untervogt Byland von Beltheim, Untervogt Heuberger von Bözen, und allfällige Kläger selbst, mehrere vorbehaltend.

Zugleich wurde von beiden Parteien angenommen und von mir richterlich festgesetzt, daß sie beiderseits samt denen von den Klägern herzuladenden Zeugen zu deren Verhör, doch nur über mündliche Vor- und Gegeneröffnungen, Montag, den 17. dies Monats, morgens um 8 Uhr vor seiner Audienz allhier erscheinen sollen und zwar ohne weitere Vorladung.

Demzufolge habe ich den Klägern auf ihr Begehrn gesgewärtiges Urkund, mit meinem angebornen Insiegel verwahrt, zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein den 10ten Wintermonat 1777.

Den 21ten dito verlangte der Antworter Wüeterich von dieser ganzen Verhandlung ebenfalls ein Urkund, so ihm unter gleichem oberamtlichem Insiegel erteilt ward. actum ut supra.



Klag-, Antwort- und Kundschatzuerkanntniss-Urkund
für

Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen und Mithafte
gegen

Heinrich Heuberger und Jakob Gerber von Bözen.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rats der Stadt und Republik Bern und dieser Zeit regierender Obervogt des Amtes Schenkenberg urkundet hiermit, daß auf heute endsgemeldeten Tags im Rechten von mir erschienen seien:

Heinrich Heuberger, in Beisein des Vaters Rudolf Heuberger des Gerichtsessen und Jakob Gerber von Bözen mit Beisein Herrn Frey von Brugg, Kläger einer-

Sodann

Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen, ferner sein gewesener Knecht Jakob Klaus von Uerkheim in Gegenwart seines Vaters Rudolf Klaus von da, und Johannes Fehlbar ab dem Bözberg, Antwortere anderseits.

Die Kläger begehrten das Verhör der hienachgenannten Zeugen über die an sie gemachten mündlichen Veröffentlichungen und zwar infolge Klag-, Antwort- und Kundschatzuerkanntnis-Urkunde vom 10ten dieses Monats.

Die angeführten Zeugen sind Hans Jakob Pfister, Hans Jakob Brack, Kaspar Trinkler, Johannes Trinkler von Bözen und Heinrich Hubeli von Effingen.

Die Antworter gaben dieses Zeugenverhör zu und verlangten ein gleiches über ihre an die drei letzten von obgenannten Zeugen, das ist mündlich angegebene Gegenveröffentlichung.

Diesemnach habe unter ernster Ermahnung zur Wahrheit das Verhör der Zeugen vorgenommen. Während demselben aber begehrte der Antworter Klaus vor mich vorgelassen zu werden, und als ihm dieses gestattet, sagte er vor mir: Er habe mit seinem Meister zur Schlägerei gehen müssen, habe aber überall nichts gemacht und keinen Karst gehabt.

Darauf habe ich, der Richter, das Zeugenverhöhr fortgesetzt und beendigt, wie die darum sonderbar ausgefertigte Kundschafstsäußerungen, bei dem die Vor- und Gegenveröffnungen mitenthalten sind, es mitgeben. Nachdem die Aussagen, so die Zeugen von sich gestellt, beiden Parteien eröffnet worden, erklärten sich die Kläger, sie begnügen sich, wenn die Gegenpartei ein gleiches tun werde, mit diesen Aussagen und wollen die Zeugen liberiert, auch den zu dieser Schlägerei gekommenen Jakob Klaus losgesäßt haben, doch mit der Bedingung, daß er diesfalls nichts an sie, die Kläger, fordere.

Nachdem auch seine beiden Mitbeklagten den Klaus von diesem Geschäft losgelassen, so habe ich, der Oberamtmann, ihn hiervon richterlich frei und losgesprochen, dahin: Daß ihm, wie billig, auch seine diesörtigen Kosten von der in diesem Handel unterliegenden Partei bezahlt werden sollen.

Hierauf deklarierten die Antwortter Wüeterich und Fehlbar, daß sie die Kundschafstsaußagen zu Bedenken nehmen. Worauf die Kläger ein gleiches taten, mit dem Vorbehalt, daß sie für die Ansprach und Kosten sich an den Wüeterich halten, der Mit-Gegenpartei sei und jetzt mit seinem Mit-haftent die Sache in die Weite hinausziehen wolle.

Wogegen aber der Wüeterich sein Recht vorbehalten.

Dessen habe ich beiden Parteien auf ihr Begehren Urkunde unter meinem angebornen Insiegel zugestellt. Auch habe ihnen die Aussagen der Zeugen zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein, den 17ten Wintermonat 1777.

*

Vergleich für Heinrich Heuberger und Jakob Gerber zu Bözen gegen Ulrich Wüeterich den Meyer im Utelen und Johannes Fehlbar auf dem Bözberg.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rates hohen Standes Bern und dieser Zeit regierender Obervogt des Amtes Schenkenberg, urkunde hiermit,

dass unter endstehendem Datum im Rechten vor mir erschienen seien:

Heinrich Heuberger, in Beisein seines Vaters Rudolf Heuberger des Gerichtseß, und Jakob Gerber von Bözen, Kläger an einen =

Sodann

Johannes Fehlbar ab dem Bözberg und Ulrich Wüsterich, Meyer im Ytelen mit Beistand des Herrn Notars Kieser von Lenzburg, Antworter an dem andern Teil.

Die Antworter brachten an: Es sei heute darum zu tun, dass Johannes und Kaspar Trinkler von Bözen und Heinrich Hubeli von Effingen, als die über dem zwischen den Parteien obwaltenden Schlaghandel aufgeföhrten und verhörten Zeugen jetzt über ihre Äußerungen den Eid schwören, oder solche wahrheitsmäßig und annehmlich erläutern. Wenn nun letzteres jetzt nicht geschehe, so begehrten die Antworter den Abschwur des Eides, da sowohl beide Parteien als die Zeugen vor ihren Herrn Seelsorgern in der richtigen Materie des Eides unterwiesen seien: Wie die Zeugnisse von Herrn Pfarrer Stäbli zu Elzingen und von Herrn Pfarrer Frey auf dem Bözberg dieses beweisen. Die Kläger gaben die Eidesprästation der Zeugen zu. Auf meine des Richters wohlgemeinte und kräftige Vorstellungen aber an die Parteien zur Vermeidung des Eides und dessen unglücklichen Folgen aber an die Parteien haben sie beiderseits, von dem Eid abstehend, sich über den ganzen Handel also verglichen:

1. Sollen die Antworter den Klägern das von ihnen ausgelegte Geld dieses Prozesses, doch auf allfällige richterliche Ermäßigung hin, bezahlen.

2. Sollen die Antworter dem Kläger Gerber sein verdorbt Gewehr in ihren Kosten wieder gebührend reparieren und in den gehörigen Stand setzen lassen.

3. Verspricht Rudolf Heuberger selbst, seinem Sohn Heinrich Heuberger sein zerschlagenes Gewehr wieder verbessern und währhaft machen zu lassen.

4. Soll dem Antworter Ulrich Wüeterich, als Mitbetreiber des Prozesses, für alles, was die Kläger infolge gegenwärtigen Vergleichs an die Antworter zu fordern haben, ihnen dahin gutstehen, daß er ihnen, den Klägern, solches, sobald die Summe desselben festgesetzt sein wird, auf erste Absforderung ohne anderes bezahlen soll. Dabei aber wird ihm überlassen, sich von dem Antworter Fehlbar um diesen schuldigen Anteil gutfindend zu erholen.

5. Soll zwischen den Klägern und den Antwortern alles Übrige, was nicht in obigen drei ersten Artikeln enthalten ist, mithin auch alle Taglöhne der Parteien und des Klägers Heuberger, Vaters seiner wettgeschlagen sein, mit der Erläuterung, daß die Kläger für Taglöhne von der allerersten Verhandlung 29. Herbstmonat 1777 auch nichts zu fordern haben sollen.

6. Habe ich, der Amtsmann, die Buße geschenkt, weil sich die Parteien gütlich verglichen haben. Auch habe ich allfällige Scheltworte, die bei der Schlägerei vorgefallen sein mögen, aufgehoben. Über diesen Vergleich haben beide Parteien sowohl als der Küfer Rudolf Heuberger mir, dem Richter, das gehörige Gelübde abgestattet.

Dessen habe ich beiden Parteien die erforderlichen Urkunden unter meinem angebornen Insiegel zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein
den 15ten Christmonat 1777.

Abend am See.

Es quillt und wogt am Seegelände
Der Wellen Flut auf Sand und Kieseln.
In windesweichem Regenrieseln
Geht dieser graue Tag zu Ende.

Will ich im Düster mich besonnen,
Muß ich mein Innerstes erschließen,
Sieh da, wie sprudelnd sich ergießen
Erinnerungsreichen Glückes Bronnen.

Otto Berger.